

Gebührensatzung
für die Einrichtungen des Amtes für öffentliche Ordnung
- Markt- und Messewesen -
(7.9)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	G 107
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.03.1972
	Bekanntmachung:	16.03.1972
	Inkrafttreten:	01.04.1972
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	G 1422
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	01.07.1975
	Inkrafttreten:	11.07.1975
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	H 1565
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.06.1979
	Inkrafttreten:	01.07.1979
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	J 353
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.07.1981
	Inkrafttreten:	01.08.1981
4. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	J 1106
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.06.1983
	Inkrafttreten:	01.07.1983
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	K 1083
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	26.05.1987
	Inkrafttreten:	01.08.1987
6. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 235
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.05.1990
	Inkrafttreten:	01.07.1990
7. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 1121
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.10.1991
	Inkrafttreten:	01.01.1992
8. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	L 1688
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	08.09.1992
	Inkrafttreten:	01.10.1992
9. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	M 1557
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.11.1997
	Inkrafttreten:	01.01.1998
10. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 77
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.03.2000
	Bekanntmachung:	17.03.2000
	Inkrafttreten:	01.04.2000
11. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 1687
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.10.2003
	Bekanntmachung:	11.10.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
12. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1788
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2008
	Bekanntmachung:	31.12.2008
	Inkrafttreten:	01.01.2009

Verantwortlicher Fachbereich

Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 07231 39-2374

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (GBl. S. 71) hat der Gemeinderat am 7. März 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der offenen Märkte, des Jahrmarktes und der übrigen Einrichtungen des Amtes für öffentliche Ordnung - Markt- und Messewesen - werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem einen Bestandteil dieser Gebührensatzung bildenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald die Benützung einer Einrichtung gestattet wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer die Einrichtungen einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 3

Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmung

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtungen der Marktverwaltung Pforzheim vom 24.02.1959 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.05.1967 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Gebührensatzung vom 07.03.1972 i. d. F. der Änderungssatzung vom 11.11.2008 für den Bereich der Stadt Pforzheim - Amt für öffentliche Ordnung - Markt- und Messwesen -)

A. Wochenmarktgebühren

Wochenmärkte

€

- | | | |
|-----|--|------|
| 1. | <u>Zweimal wöchentlich</u> | |
| 1.1 | Standplätze ohne Stromanschluss für Obst-, Gemüse- und Blumenverkauf
je qm monatlich | 3,00 |
| 1.2 | Standplätze mit Stromanschluss und/ oder für den überwiegenden Verkauf von Eiern, Brot- und Backwaren, Fleisch- u. Wurstwaren, Molkereiprodukten u. ä. Erzeugnissen
je qm monatlich | 3,80 |
| 1.3 | Eckplatzzuschlag
je Stand monatlich | 3,70 |
| 2. | <u>einmal wöchentlich</u> | |
| 2.1 | Standplätze ohne Stromanschluss für Obst-, Gemüse- und Blumenverkauf
je qm monatlich | 1,55 |
| 2.2 | Standplätze mit Stromanschluss und/oder für den überwiegenden Verkauf von Eiern, Brot- und Backwaren, Fleisch- u. Wurstwaren, Molkereiprodukten u. ä. Erzeugnissen
je qm monatlich | 1,95 |
| 2.3 | Eckplatzzuschlag
je Stand monatlich | 1,95 |
| 3. | <u>gelegentliche Marktbesucher</u> | |
| 3.1 | Standplätze ohne Stromanschluss für Obst-, Gemüse- und Blumenverkauf
je qm monatlich | 0,95 |
| 3.2 | Standplätze mit Stromanschluss und/oder für den überwiegenden Verkauf von Eiern, Brot- und Backwaren, Fleisch- u. Wurstwaren, Molkereiprodukten u. ä. Erzeugnissen
je qm monatlich | 1,30 |
| 3.3 | Eckplatzzuschlag
je Stand monatlich | 0,60 |
| 4. | <u>Großhändler</u>
je qm monatlich | 1,65 |
| 5. | <u>Sonstige Gebühren</u> | |

5.1	Unterstellen privater Marktgeräte je angef. qm monatlich	2,40
5.2	Abstellen privater Verkaufswagen o. ä. vor der Marktunterkunft an der Kaiser-Friedrich-Straße je Fahrzeug monatlich	56,25
5.3	Überlassung einer Schalenwaage täglich	1,50
5.4	Stromanschluss für Heizzwecke je Heizkörper täglich	3,95
5.5	Stromanschluss für Beleuchtung täglich	0,60
5.6	Ein Stromanschluss für Verkaufswagen mit Fleisch- und Wurstwa- ren (zweimal wöchentlich) monatlich für 220 V	6,00
	monatlich für 380 V	15,00
5.7	Ein Stromanschluss für sonstige Verkaufswagen (zweimal wöchentlich) monatlich für 220 V	3,60
	monatlich für 380 V	9,00
5.8	Ein Stromanschluss für Verkaufswagen mit Fleisch- und Wurstwa- ren (einmal wöchentlich) monatlich für 220 V	3,00
	monatlich für 380 V	7,50
5.9	Ein Stromanschluss für sonstige Verkaufswagen (einmal wöchentlich) monatlich für 220 V	1,80
	monatlich für 380 V	4,50
5.10	Ein Stromanschluss für gelegentliche Händler täglich für 220 V	0,90
	täglich für 380 V	1,80

B. Jahrmarktgebühren

		€
1.	Hochfahrgeschäfte (Achterbahn, Riesenschaukel, Blauer Enzian u. ä.) je lfd. m	114,00
2.	Go-Kart-Bahnen u. ä. Geschäfte je lfd. m	114,00
3.	Auto-Skooter u. ä. Geschäfte je lfd. m	172,00
4.	Riesenräder je lfd. m	209,00

5.	Rundfahrgeschäfte (Polyp, Calypso, Musikexpress, Enterprise u. ä.) je lfd. m od. Durchmesser m	136,00
6.	Kinderfahrgeschäfte, Schiffschaukel je lfd. m od. Durchmesser m	80,00
7.	Belustigungsgeschäfte (Geisterbahn, Cinema u. ä.) je lfd. m	98,00
8.	Schaugeschäfte, Irrgarten, Schlaghammer, Pony-Reitbahn, Wurfhallen (Ping-Pong, Ball u. Pfeilwerfen) je lfd. m	73,00
9.	Bauchladen u. ähnliche Geschäfte je lfd. m	59,00
10.	Kraftapparate u. ähnliche Geräte je Stück	55,00
11.	Schießhallen je lfd. m	89,00
12.	Automatenspiele je lfd. m od. Durchmesser m	120,00
13.	Warenausspielungen (Verlosungen), Spielgeschäfte (Fadenziehen, Ringwerfen u. ä.) je lfd. m od. Durchmesser m	95,00
14.	Eis- u. Zuckerwarengeschäfte, Waffelbäckereien, Mandelbrennereien je lfd. m	73,00
15.	Imbiss-Stände ohne Ausschank alkoholischer Getränke je lfd. m	92,00
16.	Imbiss-Stände <u>mit</u> Ausschank alkoholischer Getränke je lfd. m	116,00
17.	Bei Benutzung von Flächen außerhalb der Standfläche für a) Bier- oder Weingärten je qm b) andere Betriebe je qm	6,00 4,00
18.	Festzelt je qm	6,00
19.	Allgemeine Verkaufsstände (Haushaltsartikel, Textilien, Leder- u. Spielwaren u. ä.) je lfd. m	47,00

C. Weihnachtsmarktgebühren

	€
1. Allgemeine Verkaufsstände je lfd. m	98,00
2. Back- und Zuckerwaren und sonstige Lebensmittelstände je lfd. m	163,00
3. Imbissstände ohne Ausschank alkoholischer Getränke je lfd. m	177,00
4. Imbissstände mit Ausschank alkoholischer Getränke je lfd. m	281,00
5. Kinderfahrgeschäfte je lfd. m od. Durchmesser m	127,00
6. Bei Benutzung von Flächen außerhalb der zugeteilten Standfläche für	
a) Imbissbetriebe je qm	11,00
b) andere Betriebe je qm	6,00

Die Gebühren sind für die gesamte Marktdauer berechnet.

D. Mehrwertsteuer

Zu den in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.